

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und § 8 Abs. 2, Abs. 3 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25. Juli 2024 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie beschlossen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 10.07.2024 (Az.: 31-5413.2-200.1) sein Einvernehmen erteilt.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 08.08.2024 erteilt.

### **Artikel 1**

#### **1.**

In der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie wird in § 1 „Geltungsbereich“ Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Diese Prüfungsordnung gilt zunächst bis zum 30. September 2029.“

#### **2.**

In der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie werden in § 1 „Geltungsbereich“ Abs. 1 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung des alternativen Prüfungsverfahrens im Studiengang Pharmazie nach dem Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 10.07.2024 (Az.: 31-5413.2-200.1) zunächst bis zum 30.09.2029 befristet ist und dass nach diesem Schreiben Studierende, die bis zum Auslaufen der Zulassung (30.09.2029) das Studium nach den Vorgaben des alternativen Prüfungsverfahrens begonnen haben, dies auch dann nach Maßgabe des alternativen Prüfungsverfahrens abschließen können, wenn das alternative Prüfungsverfahren vor dem 30.09.2029 abgebrochen werden sollte. <sup>4</sup>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nach dem Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 10.07.2024 (Az.: 31-5413.2-200.1) die Zulassung des alternativen Prüfungsverfahrens im Studiengang Pharmazie erlischt, wenn eine oder mehrere der in § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 AAppO genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

Tübingen, den 08.08.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin